

Bohrungen im Untergrund

Begrifflichkeit Erdarbeiten und Bohrungen

Erdarbeiten im Sinne der Vorschrift sind z.B. das Ausheben von Baugruben; Anbringen von Einschnitten im Gelände (etwa beim Straßenbau). Unter Bohrungen sind alle Bohrarbeiten im Untergrund insbesondere: Brunnenbohrung, Pfahlbohrungen gemeint.

Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“

Grundsätzlich sind Erdarbeiten und Bohrungen nach Maßgabe des § 43 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) anzeigepflichtig.

Anstelle der Anzeigepflicht tritt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 Absatz 2 WG

- wenn bei den o.g. Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich diese nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können;
- wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

Das Formblatt zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis Bohranzeige“ nach § 43 WG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.rems-murr-kreis.de/>, Bauen, Umwelt und Verkehr/ Umweltschutz/ Grundwasserschutz und Wasserversorgung).

Bohranzeigen können Sie an folgende Mailadresse versenden: Bohranzeigen@rems-murr-kreis.de.

Hinweis: Im Rems-Murr-Kreis dürfen Bohrarbeiten nur von Bohrunternehmen ausgeführt werden, die nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziert sind.

Zusätzliche Anzeige beim LGRB

Alle Bohrungen sind **zusätzlich** nach § 4 Lagerstättengesetz auch beim Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Albertstraße 5, 79104 Freiburg anzuzeigen; dies ist auch im Internet möglich: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/banz>
Bohrungen über 100 m Tiefe sind nach § 127 Bundesberggesetz beim Landesbergamt beim LGRB anzuzeigen.

Schritt 2: „Grundwasserbenutzungen“

Sofern mit einer Bohrung eine Anlage für eine Grundwasserbenutzung (Brunnen für Trink- oder Brauchwasserentnahme, hydraulische Sanierung, Wasserhaltung während der Bauzeit usw.) hergestellt werden soll, muss diese Benutzung **separat** beantragt und durch das Landratsamt geprüft und erlaubt werden.

Aus Gründen der Planungssicherheit wird empfohlen, sich bereits vor Bohrbeginn beim Landratsamt nach bestehenden Grundwasserbenutzungen, Wasserschutzgebieten und vorhandenen Altlastverdachtsflächen oder Schadensfällen in der Umgebung der geplanten Bohrung zu erkundigen.

Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Bauen im Grundwasser“, „Entnahme von Grundwasser“, „Wasserentnahmeentgelt“.

Fallbeispiele

Vorgesehener Zweck	Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“	Schritt 2 „Grundwasserbenutzungen“
Bohrung/ Schürfe für Untergrunderkundungen	<p>Bei Bohrungen zur Einrichtung von Grundwassermessstellen im oberflächennahen Grundwasser sind zusätzlich Angaben zum geplanten Ausbau und zu Pumpversuchen erforderlich.</p> <p>Schürfe sind vorab bei der Behörde anzuzeigen.</p>	-
Bohrungen für Brunnen	<p>Durch Brunnenbohrungen soll Grundwasser zur Benutzung erschlossen werden.</p> <p>Es darf nur ein Grundwasserstock erschlossen werden.</p> <p>Auch wenn die Grundwasserbenutzung (Schritt 2) erlaubnisfrei sein sollte, ist die „Bohrung“ (Schritt 1) grds. erlaubnispflichtig!</p> <p>Bei Bohrungen zur Einrichtung von Brunnen sind bei der Anzeige zusätzlich Angaben zu machen zum geplanten Ausbau und zu Pumpversuchen.</p> <p>Bei einer geplanten Grundwasserentnahmen im Innenbereich von Gemeinden ist ggf. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der örtlichen Wasserversorgungssatzung erforderlich; bitte erkundigen sich bei Ihrer Gemeinde</p>	<p>Die Benutzung des Brunnens kann erlaubnisfrei nach § 42 Absatz 2 WG i.V.m. § 46 WHG sein oder einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis benötigen.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Entnahme von Grundwasser“</p>

Vorgesehener Zweck	Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“	Schritt 2 „Grundwasserbenutzungen“
Bohrungen für Pfahlgründungen und Energiepfähle	<p>Weil Bohrpfähle stets den Grundwasserleiter erreichen, sind sie erlaubnispflichtig.</p> <p>Dem Antrag ist eine Aussage eines Sachverständigen beizufügen, wie sich die Bohrpfähle auf das Grundwasser auswirken können, z. B. quantitativ durch Verdrängung, Aufstau, Absenkung oder Umleitung sowie qualitativ, z.B. durch das Einbringen von Zement.</p> <p>Energiepfähle sind Pfahlgründungen, in denen Leitungen eingebaut werden, um Erdwärme zum Heizen zu gewinnen oder Gebäude zu klimatisieren. Hierzu sind bei der Bohranzeige entsprechende Angaben zu machen. Energiepfähle im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen unterliegen § 35 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017. Sie sind prüfpflichtig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung.</p>	
Ramppfähle	Bei Ramppfähle ist zusätzlich zu den Anforderungen an Pfahlgründungen zu beachten, dass es zu erhöhten Emissionen hinsichtlich Lärm und Erschütterung kommt, im Verfahren wird zusätzlich geprüft, ob diese zulässig sind.	
Bohrungen für Erdwärmesonden	Bitte beachten Sie dazu unser gesondertes Merkblatt „Erdwärmesonden“.	

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.